

# **Geschäftsordnung des Landesrates der Eltern für das Land Brandenburg vom 09.08.1997**

Aufgrund des § 76 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 102) gibt sich der Landesrat der Eltern für das Land Brandenburg folgende Geschäftsordnung:

## **1 – Einberufung**

(1)

<sup>1</sup> Der Landesrat der Eltern wird von der Sprecherin oder dem Sprecher, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Beschlussvorlagen einberufen. <sup>2</sup> Die Einladung ist spätestens zehn Tage vor der Beratung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2)

<sup>1</sup> Die Sprecherin oder der Sprecher hat den Landesrat der Eltern unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. <sup>2</sup> Die Einladungsfrist ist zu beachten. <sup>3</sup> dem Antrag muss ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(3)

Die Beratungstermine des Landesrates der Eltern werden dem für Schule zuständigen Ministerium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie den Mitgliedern des Landesschulbeirates bekannt gegeben.

## **2 – Beratungszeiten**

<sup>1</sup> Die Beratungen sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die berufstätigen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht.

## **3 – Teilnahmerecht**

(1)

<sup>1</sup> Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. <sup>2</sup> Sachverständige und Gäste können zu den Beratungen hinzugezogen werden, soweit der Landesrat der Eltern mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt oder zugestimmt hat. <sup>3</sup> Sachverständigen, Gästen und beratenden Mitgliedern kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. <sup>4</sup> Vom Vorstand eingeladene Referenten bedürfen der Zustimmung nicht. <sup>5</sup> Sachverständige, Gäste und beratende Mitglieder können nicht an den Beratungen teilnehmen, soweit Gegenstände beraten werden, die der Vertraulichkeit bedürfen.

(2)

Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums haben das Recht, an den Beratungen des Landesrates der Eltern teilzunehmen.

## 4 – Tagesordnung

(1)

<sup>1</sup> Die Tagesordnung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). <sup>2</sup> Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Landesrates der Eltern von dessen Mitgliedern schriftlich bei ihm beantragt werden. <sup>3</sup> Wer dem Landesrat der Eltern mit beratender Stimme angehört, kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

(2)

<sup>1</sup> Zu Beginn der Beratung beschließt der Landesrat der Eltern über die endgültige Tagesordnung. <sup>2</sup> Als Dringlichkeitsantrag eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung können durch den Landesrat der Eltern mit der Tagesordnung beschlossen werden. <sup>3</sup> Vorschläge des für Schule zuständigen Ministeriums werden für die Tagesordnung berücksichtigt. <sup>4</sup> Anträge der Kreisräte der Eltern zur Tagesordnung des Landrates der Eltern werden in die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Landesrates der Eltern aufgenommen.

(3)

<sup>1</sup> Sofern aus der Mitte des Landesrates der Eltern Anfragen an das für Schule zuständige Ministerium gerichtet werden, ist diesem zur Stellungnahme eine Frist von wenigstens zehn Arbeitstagen einzuräumen. <sup>2</sup> Anfragen können nur schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Landesrates der Eltern eingereicht werden. <sup>3</sup> Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet über die Form der Stellungnahme unter Berücksichtigung der Anfrage. <sup>4</sup> Die Stellungnahme wird grundsätzlich im Rahmen der Tagesordnung oder zu Protokoll gegeben.

(4)

<sup>1</sup> Wird ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, befasst sich der Landesrat der Eltern bei seiner nächstfolgenden Beratung abschließend mit dem Tagesordnungspunkt. <sup>2</sup> Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>3</sup> Eine Veränderung der Sachlage rechtfertigt eine wiederholte Aufnahme in die Tagesordnung.

## 5 – Beratungsverlauf

(1)

<sup>1</sup> Die Sprecherin oder der Sprecher, im Verhinderungsfall die zur Stellvertretung berufene Person, eröffnet, leitet und schließt die Beratung des Landesrates der Eltern (Beratungsleitung). <sup>2</sup> Vor Eintritt in die Tagesordnung wird festgestellt, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2)

<sup>1</sup> Anträge sind schriftlich einzubringen und von der Beratungsleitung nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. <sup>2</sup> Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. <sup>3</sup> Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.

(3)

<sup>1</sup> Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkte erhält zunächst das Wort, wer den Tagesordnungspunkt beantragt hat. <sup>2</sup> Anschließend können diejenigen sprechen, die einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt haben.

(4)

<sup>1</sup> Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. <sup>2</sup> Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. <sup>3</sup> Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen wie die anderen Mitglieder des Landesrates der Eltern auch. <sup>4</sup> Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

(5)

<sup>1</sup> Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. <sup>2</sup> Dabei darf nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

(6)

Zu den persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluss eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.

(7)

<sup>1</sup> Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. <sup>2</sup> Die Beratungsleitung kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. <sup>3</sup> Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

(8)

Im Landesrat der Eltern wird Vertretern des für Schule zuständigen Ministeriums auf Verlangen das Wort erteilt.

## **6 – Abstimmungen, Beschlüsse**

(1)

<sup>1</sup> Über Anträge wird offen abgestimmt. <sup>2</sup> Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

(2)

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesrates der Eltern. <sup>2</sup> Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend oder ausgeschlossen ist.

(3)

<sup>1</sup> Der Landesrat der Eltern ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup> Die Beratungsleitung hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Pflicht, vor Abstimmung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. <sup>3</sup> In den Fällen Nr. 4 Abs. 4 ist der Landesrat der Eltern beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(4)

<sup>1</sup> Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup> Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5)

<sup>1</sup> Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort nach Rede und Gegenrede abgestimmt. <sup>2</sup> Wenn keine Gegenrede erfolgt, gilt der Antrag als angenommen. <sup>3</sup> Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. <sup>4</sup> Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. <sup>5</sup> Die Reihenfolge wird vor der Abstimmung bekannt gegeben. <sup>6</sup> Sind keine Tischvorlagen vorhanden, wird jeder Antrag noch einmal verlesen.

(6)

Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis bekannt.

## 7 – Niederschrift

(1)

<sup>1</sup> Über die Beratungen werden Protokolle geführt. <sup>2</sup> Wenn kein Protokollant anwesend ist, bestimmt die Beratungsleitung eine Person zur Protokollführung.

(2)

<sup>1</sup> Die Protokolle sollen Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmerliste, ggf. Feststellung der Beschlussfähigkeit, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge soweit die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen erhalten. <sup>2</sup> Sind sie von der die Beratung leitenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>3</sup> In der Aussprache geäußerte abweichende Meinungen können in angemessenem Umfang zu Protokoll gegeben werden. <sup>4</sup> Bis zur Genehmigung des Protokolls kann der Landesrat der Eltern Änderungen und Ergänzungen beschließen.

(3)

<sup>1</sup> Mitglieder des Landesrates der Eltern, die anderen Landesräte sowie das für Schule zuständige Ministerium erhalten Abschriften des Protokolls. <sup>2</sup> Mitgliedern der jeweils anderen Landesgremien wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben, die Beratungsprotokolle einzusehen. <sup>3</sup> Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des Landesrates der Eltern und den Vertretern des für Schule zuständigen Ministeriums eingesehen werden darf.

(4)

<sup>1</sup> Das Protokoll enthält gesondert die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis. <sup>2</sup> Für die Beschlüsse wird auf die Vorlagen und den Tagesordnungspunkt, zu dem sie gefasst wurden, Bezug genommen.

(5)

Das vom Beschluss abweichende Votum einer Minderheit wird auf Wunsch zusammen mit dem Beschluss protokolliert.

## **8 – Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Der Landesrat der Eltern kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen mit beratendem Charakter bilden. <sup>2</sup> Die Bildung von Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss. <sup>3</sup> Mit dem Beschluss soll die Aufgabe und die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Arbeitsgruppe, eine koordinierende Person und nach Möglichkeit die Mitglieder festgestellt werden. <sup>4</sup> Gäste können gemäß Nr. 3 Abs. 1 hinzugezogen werden.

## **9 – Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Landesrates der Eltern erfolgt im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. <sup>2</sup> Der Landesrat der Eltern kann ein Mitglied mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragen.

## **10 – In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 09.08.1997 vom Landesrat der Eltern beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.09.1994 außer Kraft.